



Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen

12.2021

# Kammer Spiegel

Seite 5

Flutkatastrophe

Kooperation mit der IK Sachsen

Seite 6

Bling.Bling.

Für Preis nominiert

Seite 7

VVS

Licht am Ende des Tunnels



## Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2022

Alle Jahre wieder – so der Beginn des Weihnachtliedes, das auch heute noch beinahe jedes Kind und jeder Erwachsene leise mitsingen, zumindest aber mitzusummen weiß. Sein Autor, der Pfarrer, Autor und Liedertexter Wilhelm Hey hatte ganz sicher nicht das Corona-Virus vor Augen, als er es 1837 verfasste.

Heute stehen wir, so bitter wie es ist, fast an gleicher Stelle wie vor einem Jahr. Das Virus hält sich hartnäckig in der Welt. Wir

müssen gegenwärtig erleben, dass insbesondere Nichtgeimpfte an der aggressiven Delta-Variante erkranken. Erneut drohen die Kräfte unseres Gesundheitssystems überdehnt zu werden. Die damit einhergehende Botschaft ist deprimierend und auffordernd zugleich. Wir verfügen über die Möglichkeiten mit dieser Herausforderung fertig zu werden, „das Kraut dagegen“ ist gewachsen. Medizin und Wissenschaft sind sich bei Ab-

weichungen im Detail einig: Impfen hilft. Aber es erfordert Solidarität und von vielen den Gemeinsinn, eigene Ängste und Zurückhaltung, Skepsis oder gar Ablehnung zu überwinden. Solidarität und Gemeinsinn haben uns in diesem Jahr im positiven Sinne inspiriert. Die überragende Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander angesichts der Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz und bei uns hält bis heute an. Menschen, die alles verloren haben und vor den sprichwörtlichen Trümmern ihres bisherigen Lebens stehen, haben bei allen weiterhin bestehenden Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten im Einzelfall auf die Solidarität der Gemeinschaft und auf individuelle Hilfe und Muskelkraft ihnen unbekannter Menschen setzen können. Daraus schöpfen sie Mut und Zuversicht für die Zukunft. Auch die Ingenieurinnen und Ingenieure unserer Kammer haben geholfen und helfen weiter. Unmittelbar nach der Katastrophe haben viele von Ihnen den Krisenhelfern

mit Rat und Tat beiseite gestanden. Kann der Rüstwagen von Feuerwehr oder THW diese Brücke noch passieren, oder nicht? Kann etwas aus diesem oder jenem Gebäude geborgen werden? Kann ein Stück lebenswichtige Infrastruktur weiter genutzt werden oder braucht es ein Provisorium? Im Zuge der Aufräumarbeiten und insbesondere danach stehen viele von Ihnen den Opfern der Flut zur Seite, helfen den Betroffenen dabei, mit Ihrer gutachterlichen Expertise Wiederaufbauhilfen des Landes zu beantragen, damit das Leben weitergehen kann und sich Kraft einstellt für den weiteren Lebensweg. Gemeinsinn und Verantwortung – sogar ein sehr hohes Maß an persönlicher Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren werden darin sichtbar. Darüber die Solidarität mit Menschen in anderen Teilen der Welt nicht zu vergessen, ist auch wichtig. Wir haben in diesem Jahr mehrfach auf das Engagement von „Ingenieure ohne Grenzen“ hingewiesen, die auch in unserem Bundesland mit mehreren Bezirksgruppen organisiert sind und aktiv Entwicklungsarbeit in unterschiedlichen Kompetenzfeldern leisten. An dieser Stelle bedanken wir uns bei allen Ingenieurinnen und Ingenieuren, die in diesem Jahr außerordentliches Engagement an unterschiedlicher Stelle geleistet haben.

Als Kammer bemühen wir uns, Sie als Berufsträger in Ihrer Arbeit nach Kräften zu unterstützen und Ihnen Ihre Arbeit zu erleichtern. Darauf haben Sie Anspruch und das ist uns Ansporn, auch im kommenden Jahr daran zu arbeiten, die Rahmenbedingungen für Ihre Tätigkeit weiter zu verbessern. In diesem Jahr konnten wir wichtige Impulse an die Politik aussenden, die auch aufgenommen worden sind. Dieser Tage findet die Schlussabstimmung zum neuen Baukammergesetz für Nordrhein-Westfalen statt. Es wird zum neuen Jahr in Kraft treten. Wir haben die uns gebotene Möglichkeit genutzt und uns intensiv in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Struktur und Inhalte des völlig neuen Gesetzes tragen deutlich die Handschrift der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen. Das Gesetz bestimmt die Organisationsform und die Struktur der Kammer, ist also nicht weniger als das Grundgesetz für die berufliche Selbstorganisation des Berufsstands. Dies ist kein Selbstzweck und so enthält

das Gesetz darüber hinaus nicht nur etwa die erforderliche Aktualisierung der Berufsfelder, sondern weist auch den Weg in die berufliche Zukunft, indem neue Möglichkeiten der Weiterqualifikation unter dem Dach der Kammer für die Zukunft eröffnet werden. Auf dem Weg in die Zukunft, den uns der erweiterte Rahmen des Baukammergesetzes eröffnet, wollen wir weiter vorangehen, um Ihnen als Berufsträgerinnen und Berufsträgern auch zukünftig ein guter und verlässlicher Partner zu sein. Ebenfalls in diesem Jahr ist die Überarbeitung der Landesbauordnung abgeschlossen worden. Auch hier haben wir uns intensiv beteiligt. Insbesondere die Arbeit der Baukostensenkungskommission des Landes stand im Zeichen der Bauordnungsnovelle, um auch dort Rahmenbedingungen so zu gestalten, das nachhaltiges Bauen (stand- und brand-)sicher aber eben auch schneller und günstiger werden kann. Gegenwärtig zeigen uns nicht zuletzt gestörte Lieferketten infolge von Corona, aber auch andere preisbildende Faktoren, dass diese Aufgabe auch in den kommenden Jahren eine wichtige Herausforderung bleibt. Insgesamt hat dieses Jahr den Blick auf bestehende Herausforderungen unterschiedlicher Art noch einmal deutlich geschärft. Das gilt sicherlich im Allgemeinen, aber auch besonders für die Kammer. Das Thema der Digitalisierung in Planen und Bauen schreitet auf unterschiedlichen Ebenen voran. Als Kammer möchten wir damit Schritt halten. Eine Voraussetzung dafür, unsere Dienstleistungen für Sie wahrnehmbarer, erfahrbarer und auch von unterwegs noch besser nutzbar zu machen, war der Relaunch unserer Internetseite in diesem Jahr. Keineswegs liegt damit ein fertiges Produkt vor. Sukzessive werden wir die neuen Möglichkeiten der Seite nutzen, um unser Dienstleistungsangebot 2022 weiter auszubauen und viele Serviceleistungen digital für Sie verfügbar zu machen. Auch hierfür wurden die Weichen mit der Novelle des Baukammergesetzes gestellt, auf dessen Grundlage viele Kammerordnungen und Satzungen entsprechend angepasst werden können, um digitaler zu werden. Auch deswegen hat sich unser Engagement im Rahmen der Gesetzesnovelle gelohnt. Im Bereich der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens haben wir als Kammer im Verbund mit den weiteren Architekten- und Ingenieurkammern der Länder



## Deutsches Ingenieurblatt – Nordrhein-Westfalen

Offizielles Kammerorgan und  
Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen  
27. Jahrgang | Ausgegeben  
zu Düsseldorf am 15.12.2021  
Nr. 12.2021

## IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch  
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de  
Keine Haftung für Druckfehler.  
V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph  
Spieker M.A.

Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW  
Layout redaktion3.de

Fotos Samuel Becker/IK-Bau NRW (1, 2, 9),  
AHO (4), Jessica Zothe/IK-Bau NRW (4),  
IK-Bau NRW (5, 6, 8), Laura Conrath/IK-Bau  
NRW (7), Ingenieurakademie West (9, 31)

einen wichtigen Schritt unternommen, um digitale Bauantrags- und Genehmigungsverfahren zu erleichtern. Mit der Gründung der gemeinsamen digitalen bundesweiten Auskunftsstelle der Architekten und Ingenieurkammern di.BAStAI in diesem Jahr, haben wir ein zentrales Instrument geschaffen, das es den Bauaufsichtsbehörden im Zuge des digitalen Bauantragsverfahrens exklusiv ermöglicht, die bauordnungsrechtlich gebotene Überprüfung der Bauvorlageberechtigung und zukünftig weiterer erforderlicher kammergebundener Qualifikationen vorzunehmen. Diesen Service haben die Kammern miteinander aufgebaut und stellen ihn den Bauaufsichtsbehörden kostenfrei im Rahmen der jeweiligen Softwarelösungen zur Verfügung. Damit setzen die Kammern ein doppeltes Signal. Sie leisten in den Ländern einen Beitrag zum Aufbau der digitalen Bauverwaltung und sie unterstützen die verkammerten Berufsträgerinnen und Berufsträger dadurch, dass sie von entsprechenden Nachforderungen von Qualifikationsnachweisen freigehalten werden können. Qualifikation bleibt eines der Hauptthemen der Gegenwart und der Zukunft. Die Corona-Pandemie hat das digitale lebenslange Lernen befördert und in Ihrer Kammer auch beflügelt. Mit viel Flexibilität hat das Bildungswerk der Kammer, die Ingenieurakademie West gGmbH ihren Geschäftsbetrieb in diesem Jahr weitgehend auf digitale Lernangebote in Form von Online-Seminaren oder durch eine eigene Lernplattform beflügelt. Ein herausragender Erfolg war die aufgrund der Corona-Pandemie im letzten Jahr abgesagte und nun mit hohem technischem Einsatz hybrid nachgeholte Brandschutztagung, die erneut einen Besucherrekord verzeichnete. Die gemachten Erfahrungen ha-

ben es im zweiten Winter der Pandemie sehr viel einfacher gemacht, auf die sich leider verschärfende Situation zu reagieren und bereits analog geplante Veranstaltungen und Lernangebote im kommenden Jahr digital anzubieten. Darüber hinaus hat die Akademie zum Ende des Jahres hin neue eigene Räumlichkeiten bezogen. Die bisherige etwas provisorische und gerade zu Anfang etwas improvisierte Einsatz zur Digitalisierung des Akademieangebots ist nun auf professionelle Beine gestellt. Sowohl der reine Online-Betrieb als auch hybride oder vielleicht nach dem Winter wieder mögliche Präsenzangebote in den neuen Akademieräumlichkeiten stützen sich dann auf die neueste Medientechnik zur Vermittlung der Fortbildungsangebote. Das neue Jahr wird viele Herausforderungen für uns bereithalten. Wir gehen erneut in ein Wahljahr. Die Zukunftsthemen Klimawandel, Energiewende, der Umbau der Wirtschaft, Wohnungsbau, die Transformation unserer Städte und unserer Mobilität werden – neben der Corona-Pandemie – vordere Plätze einnehmen. Noch bleibt die Hoffnung auf ein Weihnachtsfest im Kreis der Familie. Möge ganz im Sinne des Weihnachtsliedes „Alle Jahre wieder“, der Segen in Ihre Häuser einkehren und auf allen Wegen mit Ihnen ein und aus gehen – auch im nächsten Jahr.

Mit herzlichen Grüßen

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
(Präsident)

Christoph Spieker M.A.  
(Hauptgeschäftsführer)

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern kostenlos die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten.

Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Diese Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants, Brendstraße 5, 78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450, Mobil 0170 8169601  
E-Mail peter.messner@pmmc.eu, www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG, Unternehmerberatung für  
Architekten und Ingenieure, Römerstraße 121, 71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0, E-Mail info@preissing.de  
www.preissing.de



## NEUE AUFLAGE HEFT 28 DER AHO-SCHRIFTENREIHE

# „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“

Die AHO-Fachkommission „Fassadenplanung“ hat das Heft Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ überarbeitet und erweitert.

In dieser neuen Auflage des Heftes liegt der Schwerpunkt auf der Definition des Leistungsumfangs und der Schnittstellen für die Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeneiveau.

Dies erfolgt ergänzend und vertiefend im Zusammenhang mit der Planungsleistung der Objektplaner und anderer an der Planung Beteiligter. Das vorgelegte Leistungsbild soll die transparente Leistungsdarlegung sowie Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten erläutern. Das Leistungsbild bietet im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage.

Die Fassade als Verbindungsglied zwischen Innen- und Außen-

raum ist heute weit mehr als ein Witterungsschutz und Raumabschluss. Aus Witterungsschutz und Raumabschluss sind hoch komplexe, mehrschichtige Bauteile geworden, die Spezialwissen z.B. über Profilmontage, multifunktionale Verglasungen, Steuerungssensorik, Bauphysik und thermische Zusammenhänge erfordern, um effiziente und nachhaltige Fassadenkonstruktionen zu entwickeln. Bei der Fassade handelt es sich ebenso wie bei der technischen Gebäudeausrüstung um eine der komplexesten Bauarten.

Das Heft ist unter [www.aho.de/Schriftenreihe](http://www.aho.de/Schriftenreihe) bestellbar.  
ISBN: 978-3-8462-1352-0 16,80 €



## Verabschiedung von Dipl.-Ing. Bernhard Bußwinkel und Dipl.-Ing. Ludger Deimel aus dem Prüfungsausschuss Brandschutz

Seit Beginn des Jahres 2006 war Dipl.-Ing. Bernhard Bußwinkel Mitglied im Prüfungsausschuss Brandschutz, der über die Qualifikation der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes entscheidet. Bernhard Bußwinkel, Abteilungsleiter Bauen, Wohnen, Immissionen der Kreisverwaltung Gütersloh, hat maßgeblich an der Entwicklung des Sachverständigenwesens mitgearbeitet. Unter seiner Mitwirkung konnte die Kammer über 96 staatliche Anerkennungen vornehmen. Auf Bernhard Bußwinkel folgt Frau Dipl.-Ing. (FH) Rebecca Faber, Bauordnungsamt Gladbeck. Auch Dipl.-Ing. Ludger Deimel, Bereichsleiter Bauaufsicht der Stadt Dortmund, verlässt den Prüfungsausschuss, dem er seit 2016 angehörte. Ihm folgt Frau Dipl.-Ing. (FH) Dagmar Plogmaker, ebenfalls von der Bauaufsicht der Stadt Dortmund. Die Ingenieurkammer-Bau NRW nimmt die Verabschiedungen zum Anlass, den engagierten Kollegen für ihre tatkräftige, langjährige ehrenamtliche Mitarbeit zu danken. Durch ihre fachlich hoch qualitative und unabhän-



v.l.: Dipl.-Ing. Bernhard Bußwinkel und Dipl.-Ing. Ludger Deimel

gige Tätigkeit trugen sie entscheidend dazu bei, dass die Kammer persönlich und fachlich geeignete Sachverständige anerkennen konnte, die ihre Aufgaben und Pflichten mit Blick auf sichere Bauwerke zum Wohle der Bürger wahrnehmen. Für die Zukunft wünscht die Ingenieurkammer-Bau NRW Herrn Bußwinkel und Herrn Deimel alles erdenklich Gute, weiterhin erfolgreiches Wirken und persönliches Wohlergehen.



## WIEDERAUFBAU NACH DER FLUTKATASTROPHE

# Ingenieurkammern aus NRW und Sachsen vereinbaren enge Zusammenarbeit

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Ingenieurkammer Sachsen arbeiten bei der Bewältigung der Flutkatastrophe vom Juli dieses Jahres künftig noch enger zusammen. Am 3. November unterzeichneten die Präsidenten der Kammern, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp (NRW) und Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann (Sachsen), in Münster eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. Beide Länderingenieurkammern unterstützen mit vereinten Kräften den Wiederaufbau. Die Kammerpräsidenten vereinbarten ein enges Zusammenwirken ihrer Gremien und Geschäftsstellen und werden gemeinsame Strukturen und Formate errichten, die den angestrebten Austausch gewährleisten. Ebenfalls vor Ort war der Landesbeauftragte für den Wiederaufbau, Dr. Fritz Jaeckel, der die Zusammenarbeit initiiert hatte. Dr. Fritz Jaeckel, Hauptgeschäftsführer der IHK Nord Westfalen in Münster, ist Beauftragter der Landesregierung für den Wiederaufbau. Seine Aufgabe ist es, in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Strukturen zur Schadensregulierung der geschädigten kommunalen Infrastruktur, des privaten und öffentlichen Wohnbereichs sowie der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW: „Es ist den Ingenieurinnen und Ingenieuren ein besonderes Anliegen, ihre Qualifikationen in den Dienst der von der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen betroffenen Menschen zu stellen. Dass wir dabei Hand in Hand und im engen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen aus Sachsen vorgehen, die über die Erfahrung zweier Flutkatastrophen verfügen, ist für uns alle ein Gewinn und ein Zeichen kollegialer Verbundenheit.“

Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen: „Die Elbhochwasser in den Jahren 2002 und 2013 stellten die sächsische Gesellschaft vor große Herausforderungen. Leidvolle Erfahrungen des ersten Ereignisses führten zu angepassten Prozessen und Systemen, die sich bei der zweiten Flut bewährt haben. Sie waren also nicht vergeblich. Wenn diese erprobten Konzepte nun auch an anderer Stelle helfen können, dann gilt dies umso mehr. Auf den Anlass hätten wir allzu gern verzichtet. Dennoch ist es uns eine Freude wie auch eine Selbstverständlichkeit, hier ein Zeichen länderübergreifender Solidarität setzen zu dürfen.“



Von links: Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW; Dr. Fritz Jaeckel, Hauptgeschäftsführer der IHK Nord Westfalen und Beauftragter der Landesregierung für den Wiederaufbau; Dr.-Ing. Hans-Jörg Temann, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen

Dr. Fritz Jaeckel, Beauftragter der NRW-Landesregierung für den Wiederaufbau: „Aufgrund des Schadensbildes in NRW ist die sachkundige Expertise durch wiederaufbauerfahrene Ingenieure aus Sachsen eine sehr willkommene Unterstützung. Deshalb freue ich mich, dass die Anregung aufgegriffen und auch in einer formalen Kooperationsvereinbarung bekräftigt wurde.“

Unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe übermittelte die Ingenieurkammer-Bau NRW dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) eine umfangreiche Liste mit qualifizierten Tragwerksplanern, die sich zur freiwilligen Hilfe in den Flutgebieten gemeldet hatten. Mit Blick auf die praktische Ausgestaltung des Bewilligungsverfahrens von Wiederaufbauhilfen hatte sich die Landesregierung auch an die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gewandt und um die Bereitstellung geeigneter Sachverständiger sowie die Entwicklung eines einheitlichen Verfahrens für die Schadenserhebung und die Bemessung von Instand- oder Wiedererrichtungskosten gebeten.

Bereits über diese Punkte gab es einen intensiven Informationsaustausch mit der Ingenieurkammer Sachsen. Die Ingenieurkammer Sachsen verfügt aufgrund ihrer Beteiligung an der Bewältigung der Elbhochwasserkatastrophen von 2002 und 2013 und deren Folgen über weitreichende Erfahrungen und ein breites Wissen bezüglich der Bereitstellung von Sachverständigen sowie bei Fragen der Erhebungsmethodik als Voraussetzung für eine Schadensregulierung und den Wiederaufbau aus öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus verfügen viele Ingenieurinnen und Ingenieure in Sachsen über wertvolle Erfahrungen und ein hohes Fachwissen auf den Themenfeldern baulicher

Hochwasserschutz, Hochwasserprävention und Wiederaufbau-Projektmanagement.

Künftig wollen beide Kammern den Austausch insbesondere über folgende Themen intensivieren und institutionalisieren:

- Maßnahmen, um Schäden an Gebäuden zu erfassen und abzuschätzen und Wiederaufbaukosten zu beziffern.
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zur resilienten Wiederherstellung von Gebäude- und Infrastrukturen in hochwassergefährdeten, topografisch anspruchsvollen Lagen anhand von Best-Practice-Beispielen

- Langfristiger Erfahrungsaustausch im Bereich der ingenieurtechnischen Hochwasserprävention
- Erfahrungsaustausch (entlang von Best-Practice-Beispielen) über die Projektsteuerung im öffentlichen Auftrag bei der Wiederherstellung der vom Hochwasser beeinträchtigten oder zerstörten kommunalen Infrastrukturen
- Vermittlung von Unterstützung für kammerangehörige NRW-Ingenieurbüros, die in den Hochwassergebieten tätig sind durch entsprechend erfahrene, kammerangehörige Ingenieurbüros aus Sachsen.

## Nachwuchskampagne BLING.BLING. als „Innovation des Jahres“ nominiert

Im Mai dieses Jahres ist die Ingenieurkammer-Bau NRW zusammen mit der Düsseldorfer Agentur Castenow einen neuen Weg im Bereich Nachwuchsgewinnung gegangen und hat die Kampagne BLING.BLING. entwickelt. Damit soll ein entscheidender Beitrag zur Nachwuchsförderung geleistet und gleichzeitig das Image des Berufsstandes der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure weiter aufgewertet werden – mit Stolz und der nötigen Portion Augenzwinkern.

Die Kampagne ist inzwischen erfolgreich angelaufen, der dazugehörige Shop verzeichnet eine mehr als zufriedenstellende Zahl an Verkäufen der von den Mitgliedern ausgesuchten Produkten. Eine besondere Ehrung erfährt das Projekt nun durch die Nominierung in der Kategorie „Innovation des Jahres“ des HR Excellence Award 2021.



Am 18. und 19. November 2021 tritt die Kampagne BLING.BLING. in Form einer Präsentation in ihrer Kategorie gegen zwei Mitstreiter an. Das Ergebnis wird am 9. Dezember im Rahmen einer digitalen Award Show verkündet und dann auch auf unserer Internetseite bzw. den sozialen Medien zu finden sein.



## Vernetzen Sie sich mit Ihrer Kammer auch im Social Web

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen ist seit vielen Jahren auch in der digitalen Kommunikation aktiv. Neben unserer Website informieren wir über aktuelle Themen und Events auch im Social Web:

Facebook [www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)  
 Twitter [@ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)  
 Instagram [@ikbaunrw](http://www.instagram.com/ikbaunrw)  
 YouTube [www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

Die Ingenieurakademie West ist ebenfalls im Social Web aktiv:  
 Instagram [@ingenieurakademie\\_west](http://www.instagram.com/ingenieurakademie_west)

Alle Informationen gibt es selbstverständlich auch auf [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## VERTRETERVERSAMMLUNG DER INGENIEURINNEN UND INGENIEURE IN NRW

# Licht am Ende des Tunnels

Rund 77 gewählte Ingenieurinnen und Ingenieure trafen sich am Freitag, den 29.10.2021, in Ratingen zur 4. Sitzung der VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW. Während im letzten Jahr nur eine Versammlung im Notfallmodus möglich gewesen war, deutete sich bei der diesjährigen Zusammenkunft der Vertreter, der mit und 11.000 Mitgliedern größten Ingenieurkammer Deutschlands, eine vorsichtige und schrittweise Rückkehr zu etwas mehr Normalität an. So hoffte der Präsident der IK-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, in seiner Begrüßungsrede auf Licht am Ende des Tunnels, mahnte aber aufgrund der aktuell wieder steigenden Inzidenzen weiterhin zu Vorsicht und Wachsamkeit. Insgesamt sei der Bausektor im Vergleich zu anderen Branchen bislang glimpflich durch die Krise gekommen und die Vertreterversammlung sei der richtige Ort, um endlich wieder persönlich miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Pandemie habe im Berichtszeitraum die Arbeit der Kammer geprägt und insbesondere den persönlichen Austausch vielfach ins Digitale verschoben. Dabei nahmen Kammer und Akademie die Pandemie auch zum Anlass wichtige Modernisierungsschritte noch einmal zu beschleunigen. So wurden in der IK-Bau kurzfristig die Strukturen geschaffen, dem gesetzlichen Auftrag auch digital nachzugehen. Eine neue, zeitgemäße Website, eine junge und innovative Kampagne für die Nachwuchsgewinnung und eine Modernisierung der etablierten Kampagne „Kein Ding ohne Ing“ runden dieses Bild ab. Gleichzeitig ist es der Akademie gelungen, aus der Not eine Tugend zu machen und mit dem stetig erweiterten Angebot an Web-Seminaren ein größeres Publikum denn je zu erreichen.

Demnach berichtete der Präsident über ein ereignis-, arbeits- und insbesondere ergebnisreiches Jahr bei der Ingenieurkammer-Bau NRW: Hervorzuheben aus einer Vielzahl wichtiger Ergebnisse und Ereignisse ist die Novelle der Landesbauordnung vom Sommer dieses Jahres. Wichtige berufspolitische Aspekte sind die Weiterentwicklung im Bereich der Qualifiziert Tragwerksplanenden, die Befugnisse und Tätigkeit der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes



im Bereich von Abweichungen sowie die Einführung von Prüfingenieuren für Brandschutz. Die Novelle hat die Kammer zum Anlass genommen, auf der Homepage eine novellierte Synopse einzustellen und diese auch als Druckexemplar anzubieten. Jedes Kammermitglied kann ein kostenfreies Exemplar über die Geschäftsstelle beziehen. Von der kurz vor dem Abschluss stehenden Novellierung des Baukammergesetzes gehen wesentliche Weichenstellungen für die zukünftige berufsständische Interessenvertretung wie auch für die Struktur und Arbeitsweise der Kammer aus. Die zeitgemäße Ausrichtung der Berufsbilder und die Aktualisierung der Berufspflichten stellen wichtige Leitentscheidungen des Gesetzgebers für die zukunftsorientierte Ausrichtung der Tätigkeit von Ingenieurinnen und Ingenieuren dar.

Als nicht selbstverständlich hob Dr.-Ing. Heinrich Bökamp den Mitgliederzuwachs der IK-Bau NRW in der zurückliegenden Berichtsperiode hervor. Während Kammern in anderen Bundesländern einen Mitgliederschwund zu beklagen haben, kann sich die IK-Bau NRW über einen Nettozuwachs freuen.

Die 4. Sitzung der VI. Vertreterversammlung hat gezeigt, die Ingenieurinnen und Ingenieure in NRW und ihre Standesvertretung, die IK-Bau NRW, gehen gestärkt aus der Krise hervor und sind bereit, sich den drängenden Zukunftsfragen wie dem Klimawandel, der Energiewende und der Modernisierung unserer gebauten Infrastruktur zu stellen.

# Ministerialblatt NRW

## **Vierte Änderung des Runderlasses „Liegenschaftskatastererlass“ Runderlass des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober 2021**

Der Runderlass des Innenministeriums „Liegenschaftskatastererlass“ vom 13. Januar 2009 (MBI. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 27. September 2019 (MBI. NRW. S. 512) ist geändert worden; die Änderung ist am 29.10.2021 in Kraft getreten.

**MBI. NRW. 2021 S. 811**

## **Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen)“ vom 29. Oktober 2021**

Die Anlage 1 des Runderlasses hat eine neue Fassung erhalten; die Änderung ist am 10. September 2021 in Kraft getreten.

**MBI. NRW. 2021 S. 819**

## Amtliche Mitteilung

### **Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt:**

Prof. Dr.-Ing. Heinz Kappler,  
Beratender Ingenieur, Aachen (endet am 24.12.2021)

Dipl.-Ing. (FH) Günther Strätz  
Sonneberg (endet am 31.12.2021)

Prof. Dr.-Ing. Martin Speich  
Beratender Ingenieur, Hannover (endet am 18.01.2022)

Dipl.-Ing. Erich Rauschnig  
Stuttgart (endet am 10.02.2022)

### **Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau folgender Personen erlischt am 29.12.2021:**

Dr.-Ing. Norbert Veith  
Beratender Ingenieur, Hattingen

### **Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:**

Dipl.-Ing., Dipl.-Phys. Gottfried Hoppe  
Essen

Dipl.-Ing. Martin Kern,  
Sprockhövel



## DIPL.-ING. (FH) UDO KIRCHNER ZUM 60. GEBURTSTAG

## Hook und Push nach den Regeln der Kunst

In einem Interview mit dieser Publikation gestand Udo Kirchner einmal seine besondere Vorliebe für das Polospiel. Er möge die engagierte Einzelaktion, die den Spielverlauf und das Ergebnis entscheidend beeinflussen und gleichsam bis zum Schluss bestimmen könne. Er schätze die Regeln, die technisch und pragmatisch und, wenn man so wolle, schutzzielorientiert aus dem Zusammenwirken von Mensch und Tier begründet seien und so ein ausgewogenes Miteinander der Mannschaften ermöglichen. Udo Kirchner ist ein Teamplayer, der vorangeht, wenn es der Sache dient. Im Herbst dieses Jahres war Udo Kirchner der erste staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes, der durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) zum Prüflingenieur für Brandschutz berufen wurde. Diese Auszeichnung, nur wenige Wochen vor seinem 60. Geburtstag, markiert einen weiteren Meilenstein auf einem bemerkenswerten Karriereweg. Auf diesem Weg hat sich Udo Kirchner als Pionier und Doyen der Brandschutzplanung in Deutschland enorme Verdienste um die Fortentwicklung des Bauordnungsrechts, des Brandschutzes, des Normungswesen und um Fragen der Honorarordnung erworben. Nach dem Studium des Bauingenieurwesens an der Fachhochschule Nürnberg und einem

Vertiefungsstudium des Brandschutzes an der technischen Universität Braunschweig folgte im Jahre 1987 der Eintritt in das Ingenieurbüro Halfkann + Heister. Seit 1997 fungiert Udo Kirchner als geschäftsführender Partner des Büros, das nunmehr unter dem Namen Halfkann + Kirchner firmiert. Seit dem Jahr des Sommermärchens 2006 ist der bekennende Fußballfan Udo Kirchner Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Bau NRW.

Mitte des Jahres hat Udo Kirchner – auch hier ein Pionier – einen Teil seines beruflichen Schaffens, sozusagen als Vorlass dem Baukunstarchiv NRW in Dortmund übergeben. Wer darin den ersten Schritt erkennen möchte, ruhigere Gefilde anzusteuern, könnte sich getäuscht haben. Vielmehr gibt es Anlass und Hoffnung zu glauben, dass Udo Kirchner Platz für Neues schafft und dafür wünschen Vorstand und Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau NRW Herrn Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner für die nächsten Jahre alles Gute und gratulieren ihm ganz herzlich zu seinem sechzigsten Geburtstag.



Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner

## Zum 75. Geburtstag von Dipl.-Ing. Gerd von Spiess

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurakademie West gratulieren Herrn Dipl.-Ing. Gerd von Spiess herzlichst zur Vollendung seines 75. Lebensjahres. Durch sein engagiertes und außerordentlich erfolgreiches Wirken für die Wahrung der beruflichen Belange der Kammermitglieder und für die Förderung des Ansehens des Berufsstandes der Ingenieurinnen und Ingenieure hat er sich bleibende Verdienste erworben.

Seine beruflichen Anfänge waren geprägt durch ein Höchstmaß an Verantwortung und Pflichtbewusstsein. Früh musste er in die Fußstapfen seines Vaters treten, des angesehenen Prüflingenieurs Silvio von Spiess, der seit einem tragischen Verkehrsunfall querschnittsgelähmt war. Getrieben davon, den Fortbestand des Büros zu sichern und damit das Lebenswerk des Vaters zu erhalten, absolvierte er sein Studium in kürzester Zeit und erreichte auch bald die Anerkennung als Prüflingenieur für Baustatik.

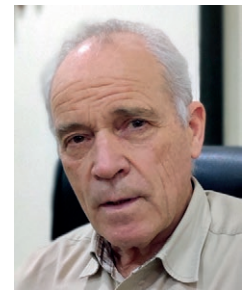
Mit seinem Ingenieurwissen und seiner stetigen Suche nach Neuem wäre ihm sicher auch eine akademische Karriere offen gewesen. Sein Innovationsgeist ist gekennzeichnet durch seine Leidenschaft für digitale Methoden im Bauwesen – CAD, FEM, BIM. Durch seine ausgewiesene Fachkompetenz als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit, die Prüfung des Brandschutzes und für Schall- und Wärmeschutz kannte er die Bedürfnisse der einzelnen Fachrichtungen und konnte sie auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Dieses Verständnis für interdisziplinäres Handeln verbunden mit einer visionären Sicht auf Veränderungen im Ingenieurwesen hat ihn früh die Bedeutung des

„Building Information Modeling“ für die zukünftige Entwicklung des Bauwesens erkennen lassen. Diese treibt er auch heute noch engagiert voran, so bald wieder mit der BIM-Tagung in der Messe Düsseldorf im Frühjahr 2022.

Seit Dezember 1998 vertritt Gerd von Spiess die Interessen der freiberuflich tätigen Beratenden Ingenieure als gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung. 14

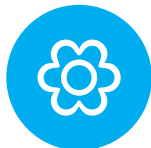
Jahre lang trug er Verantwortung als Vorsitzender des Ausschusses Ausbildung, Fort- und Weiterbildung der Ingenieurkammer-Bau NRW, und agierte zeitgleich 10 Jahre im Vorstand der Ingenieurakademie West e.V., davon sechs Jahre als 1. Vorsitzender. In dieser Zeit hat Gerd von Spiess wesentlich dazu beigetragen, dass die Akademie sich zu einer angesehenen und wirtschaftlich gesunden Fortbildungseinrichtung entwickelt hat, die sich auch in Zeiten der Pandemie erfolgreich behaupten konnte. Folgerichtig ist ihm daher im Jahre 2017 das Ehrenzeichen der Ingenieurkammer-Bau NRW verliehen worden.

Auch privat überwindet Gerd von Spiess gern hohe Hürden. Immerhin hat er es im Jahre 2010 zum zweitbesten Amateurspringreiter Deutschlands gebracht. In diesem Sinne senden wir ihm privat und beruflich ein herzliches Glückauf für das neue Lebensjahr.



Dipl.-Ing. Gerd von Spiess

Düsseldorf, den 18.11.2021  
Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte



HERZLICH WILLKOMMEN!

# Neue Mitglieder der IK-Bau NRW

## Pflichtmitglieder

Dipl.-Biologe David Beckmann  
Beratender Ingenieur, Spenge

## Freiwillige Mitglieder

Dipl.-Ing. Alfred Bremm  
Köln



## Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hat sich Ihre Bankverbindung geändert?

Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2022 reibungslos erfolgen können.

Danke für Ihre Unterstützung.

Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter  
Schatzmeister



## WICHTIGER HINWEIS ZUM BEITRAGSBESCHEID 2022

# Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2021 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter,  
Schatzmeister

## WIEDERAUFBAU NRW ANLÄSSLICH VON SCHÄDEN DURCH STARKREGEN UND HOCHWASSER IM JULI 2021

# Aufbauhilfen für Unternehmen - Kammermitglieder als Gutachter

Mit einer Pressemeldung vom 05.11.2021 informierte das Wirtschaftsministerium NRW (MWIDE), dass die Aufbauhilfen für Unternehmen aufgrund der ersten Erfahrungen, die das Land und die Kammern gewonnen haben, weiter vereinfacht wurden. Seit dem 17. September können Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige rein digital nach einer Beratung durch die Kammern und auf Basis eines Sachverständigengutachtens Anträge auf Aufbauhilfe stellen. Auch sind neben einer Ausweitung des Gutachterkreises auf Architekten und Ingenieure nun auch sogenannte Teilanträge möglich. Gerade die Ausweitung des Gutachterkreises auf Architekten und Ingenieure geht auf eine enge Abstimmung zwischen dem MWIDE und der Ingenieurkammer-Bau NRW sowie der Architektenkammer NRW zurück. Das Ziel des Landes wird dabei klar umrissen: Man will einen schnellen Wiederaufbau, damit Lieferketten nicht reißen und langjährige Kundenbeziehungen erhalten bleiben. Das aktualisierte Maßnahmenpaket auszugsweise:

**Erweiterter Gutachterkreis:** Künftig können neben bauvorlageberechtigten (Innen-) Architekten auch Ingenieure, die Mitglied einer Ingenieurkammer sind, tätig werden. Bisher war dies nur

öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen möglich. Darüber hinaus können Gutachter auch über ihr Bestellungsgebiet hinaus tätig werden.

Kosten für die Gutachten werden in NRW grundsätzlich zu 100 Prozent übernommen.

**Ermessensspielraum:** Um eine schnelle Begutachtung zu ermöglichen, haben Sachverständige einen erweiterten Ermessensspielraum und können z.B. auch digitale Tools bei der Schadensaufnahme nutzen.

**Steuerberater:** Bei nicht mehr vorhandener Betriebs- und Geschäftsausstattung können Steuerberater bei der Schadensermittlung eingebunden werden.

**Antragssplitting:** Um die Auszahlung zu beschleunigen, können Unternehmen Teilanträge für Schäden stellen, für die bereits Sachverständigengutachten vorliegen. Das gilt auch für Einkommensausfälle, die von Steuerberatern begutachtet werden.

Weitere Informationen, inklusive der FAQs und den Antragsunterlagen für die Aufbauhilfe für Unternehmen sind auf der Homepage der NRW.Bank zu finden.

## Fortbildungskonto – neuer Service

Auf den Nachweis der Fortbildung für das Jahr 2021 sowie die anstehende Stichprobe zu Beginn des Jahres 2022 wurde in dieser Ausgabe bereits hingewiesen. Mit der neuen Kammerhomepage werden auch weitere Serviceleistungen der Kammer eingeführt. Dies betrifft auch das Fortbildungskonto: Neu ist, dass bei der Zubuchung einer Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung auf das Fortbildungskonto zusätzlich die Teilnahmebescheinigung in einem pdf-Format mit hochgela-

den wird. Diese Information wird in das Mitgliederverwaltungsprogramm übernommen und bei der Überprüfung der Stichprobe unmittelbar mit ausgewertet. Der Vorteil für das Mitglied liegt auf der Hand, da einerseits die Teilnahmebescheinigung bei der Zubuchung der Veranstaltung quasi noch auf dem Tisch liegt und andererseits, das Mitglied nicht nochmals angeschrieben werden muss mit der Bitte, diese Teilnahmebescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen.



## Überprüfung der Fortbildung im Januar 2022

Wie bekannt, sind alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Fortbildungspunkte nachzuweisen. Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2021 Ihr Fortbildungskonto. Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) nach der Nutzung des „Logins“ unter dem Menüpunkt

„Fortbildung“ die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Diese aktive Kontoführung bringt Vorteile und spart Zeit und Mühe für beide Seiten. Die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen der Akademie wird in der Regel Ihrem Fortbildungskonto automatisch zugebucht. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Klee unter [klee@ikbaunrw.de](mailto:klee@ikbaunrw.de) oder Tel. 0211 / 13067-125 gerne zur Verfügung.

Amtliche Mitteilung

# Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 4. Sitzung am 29.10.2021 wie folgt beschlossen:

Die Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.11.2004 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I:**

1. § 3 Absatz 3 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:  
*„g) Berechtigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW 54,00 €.“*
2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus fällig und per Beitragsbescheid in Textform oder elektronischer Form erhoben; er soll mittels Einzugsermächtigung beglichen werden.“*

## **Artikel II:**

Die Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 08.11.2021.

Düsseldorf, 08.11.2021

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## Amtliche Mitteilung

# Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 4. Sitzung am 29.10.2021 wie folgt beschlossen:

Die Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

## Artikel I:

1. In § 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Kosten werden schriftlich oder elektronisch festgesetzt.“
2. Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 4 „**Bauvorlageberechtigung**“ wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 4.4 wird wie folgt geändert:

„4.4 Untersagung des Tätigwerdens nach § 67 Absatz 5 Satz 5 BauO NRW“

3. Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 5 „**qualifizierte Tragwerksplanerin / qualifizierter Tragwerksplaner**“ wird wie folgt geändert:

a) „5 **berechtigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW**“

b) Die Untertarifstellen zu Nr. 5 werden wie folgt geändert:

- |      |  |                        |
|------|--|------------------------|
| „5.1 | Entscheidung über die Listeneintragung nach § 54 Absatz 4 Satz 1 und 2 BauO NRW                      | 125,00 € bis 350,00 €  |
| 5.2  | Entscheidung über die Listeneintragung nach § 54 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW                            | 50,00 €                |
| 5.4  | Untersagung des Tätigwerdens nach § 54 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW i.V.m. § 67 Absatz 5 Satz 5 BauO NRW | 100,00 € bis 350,00 €“ |



4. Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 7 „**Jährliche Gebühren für Listenführung**“ wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 7.2.7 wird wie folgt geändert:

„7.2.7 *berechtigte Personen nach § 54 Absatz 4 BauO NRW* 82,00 €“

5. Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 9 „**Bußgeldverfahren**“ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 9.1 wird gestrichen.

b) Die Tarifstelle 9.2 wird gestrichen.

c) Die Tarifstelle 9 wird wie folgt geändert:

„*Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Ingenieurkammer-Bau NRW* 100,00 €“

6. Der Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26.10.2007 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 10 „**Beratungen**“ wird wie folgt geändert:

In der Tarifstelle 10 wird der Beitrag von 25,00 € ersetzt durch „50,00 €“.

#### **Artikel II:**

Die Änderung der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 08.11.2021.

Düsseldorf, 08.11.2021

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident

## Amtliche Mitteilung

# Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 9. November 2010

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 4. Sitzung am 29.10.2021 wie folgt beschlossen:

Die Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 09.11.2010 wird wie folgt geändert:

## **Artikel I:**

1. § 2 Absatz 2 Buchstabe h) wird wie folgt geändert:  
„h) er oder sie nachweist, dass er *oder sie* über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt.“
2. § 2 Absatz 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:  
„c) ihn *sein oder sie ihr* Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.“
3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
„(2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem *oder der* Sachverständigen zu unterschreiben ist.“
4. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
„(4) Der oder die Sachverständige hat bei der Erbringung seiner oder ihrer Leistung stets darauf zu achten, dass er oder sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er oder sie hat bei der Vorbereitung und Bearbeitung seines *oder ihres* Auftrages strikte Neutralität zu wahren und muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).“
5. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
„(4) Angestellte Sachverständige (§ 3 Abs. 3) und Angehörige von Zusammenschlüssen (§ 20 Abs. 1 und 2), die im Namen oder für Rechnung ihres *Arbeitgebenden* oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Sachverständigenleistungen selbst zu unterschreiben und § 12 einzuhalten.“
6. § 18 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
„die *Abgabe* der *Vermögensauskunft* gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der *Abgabe der Vermögensauskunft* gemäß § 802g Zivilprozessordnung,“

**Artikel II:**

Die Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 08.11.2021.

Düsseldorf, 08.11.2021

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW

Amtliche Mitteilung

# Änderung der Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 09. November 2009

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW hat auf ihrer 4. Sitzung am 29.10.2021 wie folgt beschlossen:

Die Schieds- und Schlichtungsordnung in der Fassung vom 09.11.2009 wird wie folgt geändert:

**Artikel I:**

1. Redaktionelle Folgeänderungen: Im Inhaltsverzeichnis werden die Seitenzahlen wie folgt geändert:
  - „Zweiter Teil. Verfahren bis zum Vergleichsvorschlag wird die bisherige Seitenzahl 3 zu 4“
  - „§ 5 Einleitung des Verfahrens wird die bisherige Seitenzahl 3 zu 4“
  - „§ 8 Vorbereitung und Termin zur mündlichen Verhandlung wird die bisherige Seitenzahl 5 zu 6“
  - „§ 9 Schriftliches Verfahren wird die bisherige Seitenzahl 6 zu 7“
  - „Dritter Teil. Vergleich und sonstige Beendigung des Verfahrens wird die bisherige Seitenzahl 6 zu 7“
  - „§ 10 Vergleichsvorschlag wird die bisherige Seitenzahl 6 zu 7“
  - „§ 11 Vergleich im Termin zur mündlichen Verhandlung wird die bisherige Seitenzahl 6 zu 7“
  - „§ 13 Sonstige Beendigung wird die bisherige Seitenzahl von 7 zu 8“
  - „§ 14 Kosten wird die bisherige Seitenzahl von 7 zu 8“
  - „§ 18 Inkrafttreten wird die bisherige Seitenzahl von 9 zu 10“

2. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „es“ das Komma *nicht Fett geschrieben*.
3. In § 1 Absatz 2 wird nach dem Wort „mindestens“ folgendes eingefügt:  
*„eine Partei“*
4. § 1 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. In der Überschrift von § 2 wird nach dem Wort „Zusammensetzung“ folgendes eingefügt:  
*„und Beschlussfassung“*
6. In § 2 wird nach dem Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
*„(2) Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.“*
7. Redaktionelle Folgeänderung: In § 2 wird aus dem Absatz 2 der Absatz 3
8. Redaktionelle Folgeänderung: In § 2 wird aus dem Absatz 3 der Absatz 4
9. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
*„Die Parteien benennen jeweils eine Beisitzerin oder einen Beisitzer innerhalb einer von der oder von dem Vorsitzenden bestimmten Frist. Ist die Partei Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, soll sie als Beisitzerin oder Beisitzer ein Kammermitglied benennen, welches die gleiche Fachrichtung und die gleiche Tätigkeitsart wie diese Partei ausübt. Wird innerhalb der Frist von einer Partei keine Beisitzerin oder kein Beisitzer benannt, kann die Benennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erfolgen. Kann mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer nicht benannt werden, weist die oder der Vorsitzende den Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens durch Beschluss als unzulässig zurück. Der Beschluss ist unanfechtbar.“*
10. In § 3 wird nach dem Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:  
*„(3) Die Schlichtungsstelle fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.“*
11. Redaktionelle Folgeänderung: In § 3 wird aus dem Absatz 3 der Absatz 4
12. Redaktionelle Folgeänderung: In § 3 wird aus dem Absatz 4 der Absatz 5
13. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
*„(1) Für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds einer Stelle gelten §§ 41 – 48 ZPO mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 4 entsprechend.“*
14. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
*„(2) Die jeweilige Stelle entscheidet über den Antrag ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss. Über die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss, durch den das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW.“*
15. § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
*„(3) Erfolgt ein Antrag auf Ablehnung gemäß Abs. 1 gegen die Vorsitzende oder gegen den Vorsitzenden der jeweiligen Stelle vor Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer gem. § 2 Abs. 4 oder gem. § 3 Abs. 5, entscheidet über den Antrag der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW.“*
16. In § 4 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:  
*„(4) Ein Beschluss nach Abs. 2 und eine Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 ist unanfechtbar.“*

17. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag muss enthalten:

- Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners mit vollständiger Benennung von Vor- und Zunamen sowie Anschriften,
- die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs,
- einen konkreten Antrag und
- Angaben zum Streitwert des Verfahrens.

Der Antrag ist zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW einzureichen.“

18. In § 5 Absatz 3 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

19. In § 5 wird nach dem Absatz 3 ein Absatz 4 eingefügt:

„(4) Erfüllt ein Antrag nicht die Anforderungen von Abs. 2, fordert die oder der Vorsitzende die Antragstellerin oder den Antragsteller auf, ihren oder seinen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, weist die oder der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss als unzulässig zurück. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist auf die Folgen nach S. 2 im Rahmen der Aufforderung hinzuweisen. Der Beschluss ist unanfechtbar.“

20. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens wird von der oder dem Vorsitzenden durch Beschluss als unzulässig zurückgewiesen, wenn

- Nr. 1 die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner der Durchführung widerspricht; als Widerspruch gilt auch, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner auf eine Frist der oder des Vorsitzenden zur Erklärung nicht reagiert und die oder der Vorsitzende bei der Fristsetzung auf die Folgen hingewiesen hat.
- Nr. 2 für den Streitgegenstand die Zuständigkeit des Eintragungsausschusses der Ingenieurkammer-Bau NRW gegeben ist oder ein Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Antragstellerin oder gegen den Antragsteller oder gegen die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner anhängig ist.
- Nr. 3 der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ein Verhalten vorgeworfen wird, das eine Verletzung von Berufspflichten nach anderen Gesetzen oder Verordnungen, insbesondere nach dem Baukammergesetz NRW, dem Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVIG NRW), der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SVVO) oder der Sachverständigenordnung (SVO) der Ingenieurkammer-Bau NRW darstellen könnte.“

21. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag kann von der oder dem Vorsitzenden durch Beschluss als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn die oder der Vorsitzende das Verfahren wegen des Umfangs oder wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten, wegen des Streitgegenstandes oder des Streitwertes als ungeeignet ansieht, einen Vergleich herbeizuführen.“

22. In § 6 wird der Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

23. Redaktionelle Folgeänderung: In § 6 wird aus dem Absatz 4 der Absatz 3

24. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:



„(1) Die oder der Vorsitzende hat den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens unverzüglich der anderen Partei zu übersenden und diese aufzufordern, binnen einer bestimmten, angemessenen Frist schriftlich (auch Textform) zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Verfahrens einverstanden ist, und zum Inhalt des Antrags Stellung zu nehmen. Die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ist darauf hinzuweisen, dass das Ausbleiben einer Reaktion innerhalb der Frist als Widerspruch gewertet wird. Die Stellungnahme ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen.“

25. In § 7 wird nach dem Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erklärt die andere Partei ihr Einverständnis mit der Durchführung des Verfahrens, erlässt die oder der Vorsitzende einen Eröffnungsbeschluss; dieser beinhaltet auch die voraussichtlichen Kosten und die Höhe des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu leistenden Vorschusses. Spätestens im Eröffnungsbeschluss sind die Parteien aufzufordern innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist jeweils eine Beisitzerin einen Beisitzer zu benennen.“

26. In § 7 wird nach dem Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den Vorschuss nicht fristgerecht, so weist der Vorsitzende den Antrag durch Beschluss als unzulässig zurück. Der Beschluss ist unanfechtbar.“

27. Redaktionelle Folgeänderung: In § 7 wird aus dem Absatz 2 nunmehr zu Absatz 4

28. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die oder der Vorsitzende bestimmt in der Regel einen Termin zur mündlichen Verhandlung (auch unter vollständiger oder teilweiser Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, § 8). Anstelle der mündlichen Verhandlung kann auch ein schriftliches Verfahren veranlasst (§ 9) oder mit Zustimmung beider Parteien das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmt werden. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung kann erst festgelegt oder das schriftliche Verfahren eingeleitet werden, wenn die oder der Antragsteller den Kostenvorschuss gemäß Abs. 1 geleistet hat. Im Übrigen gilt § 14.“

29. Redaktionelle Folgeänderung: In § 7 wird aus dem Absatz 3 nunmehr der Absatz 5

30. In § 8 wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Im Interesse der Beilegung der Streitigkeit nehmen die Parteien grundsätzlich persönlich an dem Termin zur mündlichen Verhandlung teil. Die mündliche Verhandlung kann nach Entscheidung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln durchgeführt werden.“

31. Redaktionelle Folgeänderung: In § 8 wird aus dem Absatz 4 nunmehr der Absatz 5.

32. In § 8 wird nach Absatz 5 ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bleibt eine Partei dem Termin zur mündlichen Verhandlung unentschuldig fern, kann die Stelle das Verfahren als ungeeignet zur Herbeiführung eines Vergleichs durch Beschluss einstellen. In dem Beschluss ist auch über die Kosten zu entscheiden; er ist unanfechtbar.“

33. In der Überschrift von § 9 wird nach dem Wort „Verfahren“ folgendes

eingefügt:

„/ Verfahren nach freiem Ermessen“

34. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Abweichend von § 8 kann in geeigneten Fällen ein schriftliches Verfahren oder ein Verfahren nach freiem Ermessen durchgeführt werden.“

35. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die oder der Vorsitzende kann bei Zustimmung der Parteien das Verfahren nach eigenem Ermessen allein durchführen. Sie oder er kann den Parteien nach Abstimmung mit den Beisitzerinnen und Beisitzern oder alleine einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.“

36. In § 9 wird nach dem Absatz 2 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Vorbereitung des Vergleichsvorschlages im schriftlichen Verfahren sowie im Verfahren nach freiem Ermessen gelten § 8 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 entsprechend“

37. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schieds- oder Schlichtungsstelle unterbreitet nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin zur mündlichen Verhandlung (§ 8), im schriftlichen Verfahren (§ 9) oder im Verfahren nach freiem Ermessen durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden einen Vergleichsvorschlag. Über den Inhalt des Vergleichsvorschlags einschließlich der Kostenverteilung (§ 14) beschließt die Schieds- oder Schlichtungsstelle in geheimer Beratung oder im schriftlichen Umlaufverfahren; für die geheime Beratung kann die Sitzung unterbrochen werden.“

38. In der Überschrift von § 12 wird nach dem Wort „Verfahren“ folgendes eingefügt:

„/ Verfahren nach eigenem Ermessen“

39. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Vergleich im schriftlichen Verfahren kommt zustande, wenn die Parteien dem Vergleichsvorschlag schriftlich zustimmen. Ein Vergleich im Verfahren nach freiem Ermessen kommt zustande, wenn die Parteien dem Vergleichsvorschlag auf dem für dieses Verfahren nach freiem Ermessen bestimmten Wege zustimmen. Als Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs gilt der Eingang der zweiten Zustimmungserklärung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW. Die jeweilige Stelle oder die oder der Vorsitzende (§ 9 Abs. 2) hält das Ergebnis des Vergleichs und den Zeitpunkt seines Abschlusses in einem Beschluss fest.“

40. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Verfahren ist auch beendet, wenn

1. mindestens eine Partei das Verfahren in der mündlichen Verhandlung oder schriftlich oder in dem für das Verfahren nach freiem Ermessen bestimmten Wege für gescheitert erklärt,
2. nach Eröffnung des Verfahrens ein Sachverhalt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 eintritt oder bekannt wird,
3. die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass die Parteien das Verfahren trotz Aufforderung nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist,
4. die entsprechende Stelle durch Beschluss feststellt, dass ein Vergleich nicht zustande kommt.“

41. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Für das Verfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren betragen gemessen am Gegenstandswert:
- 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG für die Durchführung des Schieds- oder Schlichtungsverfahrens,
  - weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG, wenn eine oder mehrere mündliche Verhandlungen stattfinden,
  - weitere 0,5 Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG bei Durchführung eines Ortstermins.
- Der Gegenstandswert wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende durch Beschluss festgesetzt. Die Auslagen richten sich nach der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW. Zeugen und Sachverständige werden nach JVEG entschädigt.“

42. § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Jede Partei trägt die während des Verfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Ausgleich dieser Kosten unter den Beteiligten auf Grund einer späteren gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Vereinbarung wird nicht ausgeschlossen.“

43. In § 14 Absatz 4 wird nach dem Satz 3 ein Satz 4 eingefügt:

„Über Kosten, die vor Benennung der Beisitzenden entstehen, entscheidet die oder der Vorsitzende.“

44. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Einsicht in die Akten sind ausschließlich befugt:

- die Parteien,
- die oder der Vorsitzende und die jeweiligen Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Stelle
- die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW und
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer und eine von ihr oder ihm beauftragte Referentin oder Referent sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer.

Das Begehren nach Akteneinsicht kann durch Übersendung der Unterlagen in elektronischer Form entsprochen werden.“

45. § 8a JVEG des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs

- (1) Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn der Berechtigte es unterlässt, der heranziehenden Stelle unverzüglich solche Umstände anzuzeigen, die zu seiner Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen, es sei denn, er hat die Unterlassung nicht zu vertreten.
- (2) Der Berechtigte erhält eine Vergütung nur insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, wenn er
1. gegen die Verpflichtung aus § 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung verstoßen hat, es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten;
  2. eine mangelhafte Leistung erbracht hat und er die Mängel nicht in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist beseitigt; die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann;
  3. im Rahmen der Leistungserbringung grob fahrlässig oder vorsätzlich Gründe geschaffen hat, die einen Beteiligten zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit berechtigen; oder
  4. trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes seine Leistung nicht vollständig erbracht hat.

Soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt, gilt sie als verwertbar. Für die Mängelbeseitigung nach Satz 1 Nummer 2 wird eine Vergütung nicht gewährt.

- (3) Steht die geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, bestimmt das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstands steht.
- (4) Übersteigt die Vergütung den angeforderten Auslagenvorschuss erheblich und hat der Berechtigte nicht rechtzeitig nach § 407a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung auf diesen Umstand hingewiesen, erhält er die Vergütung nur in Höhe des Auslagenvorschusses.
- (5) Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte die Verletzung der ihm obliegenden Hinweispflicht nicht zu vertreten hat.“

46. § 9 JVEG des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher

- (1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.
- (2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.
- (4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.
- (5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn
  1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
  2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
  3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminsaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.
 Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.
- (6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es

notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.“

47. § 10 JVEG des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Honorar für besondere Leistungen

- (1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage 2 bezeichnet sind, bemisst sich das Honorar oder die Entschädigung nach dieser Anlage. § 9 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass sich das Honorar des Sachverständigen oder die Entschädigung des sachverständigen Zeugen um 20 Prozent erhöht, wenn die Leistung zu mindestens 80 Prozent zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht wird.
- (2) Für Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art bemisst sich das Honorar in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses nach dem 1,3fachen Gebührensatz. § 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 und 4 Satz 1 und § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im Übrigen bleiben die §§ 7 und 12 unberührt.
- (3) Soweit für die Erbringung einer Leistung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zusätzliche Zeit erforderlich ist, beträgt das Honorar für jede Stunde der zusätzlichen Zeit 80 Euro.“

48. § 19 JVEG des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Grundsatz der Entschädigung

(1) Zeugen erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 20),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 21) sowie
6. Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 22).

Dies gilt auch bei schriftlicher Beantwortung der Beweisfrage.

- (2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn insgesamt mehr als 30 Minuten auf die Heranziehung entfallen; anderenfalls beträgt die Entschädigung die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.
- (3) Soweit die Entschädigung durch die gleichzeitige Heranziehung in verschiedenen Angelegenheiten veranlasst ist, ist sie auf diese Angelegenheiten nach dem Verhältnis der Entschädigungen zu verteilen, die bei gesonderter Heranziehung begründet wären.
- (4) Den Zeugen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Entschädigung gewährt werden.“

49. § 20 JVEG des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 4 Euro je Stunde, soweit weder für einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch seine Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.“

50. § 21 JVEG des Anhangs wird wie folgt geändert:

„§ 21 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhal-



ten eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Zeugen, die ein Erwerbseinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen Zeugen gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“

51. § 22 JVEG des Anhangs wird wie folgt geändert:

„§ 22 Entschädigung für Verdienstausschlag

Zeugen, denen ein Verdienstausschlag entsteht, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet und für jede Stunde höchstens 25 Euro beträgt. Gefangene, die keinen Verdienstausschlag aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis haben, erhalten Ersatz in Höhe der entgangenen Zuwendung der Vollzugsbehörde.“

52. § 23 JVEG des Anhangs wird wie folgt geändert:

„§ 23 Entschädigung Dritter

- (1) Soweit von denjenigen, die Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Telekommunikationsunternehmen), Anordnungen zur Überwachung der Telekommunikation umgesetzt oder Auskünfte erteilt werden, für die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz besondere Entschädigungen bestimmt sind, bemisst sich die Entschädigung ausschließlich nach dieser Anlage.
- (2) Dritte, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 Abs. 1 Satz 1 oder § 144 Abs. 1 der Zivilprozessordnung Urkunden, sonstige Unterlagen oder andere Gegenstände vorlegen oder deren Inaugenscheinnahme dulden, sowie Dritte, die aufgrund eines Beweiszwecken dienenden Ersuchens der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde
  1. Gegenstände herausgeben (§ 95 Abs. 1, § 98a der Strafprozessordnung) oder die Pflicht zur Herausgabe entsprechend einer Anheimgabe der Strafverfolgungs- oder Verfolgungsbehörde abwenden oder
  2. in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen Auskunft erteilen, werden wie Zeugen entschädigt. Bedient sich der Dritte eines Arbeitnehmers oder einer anderen Person, werden ihm die Aufwendungen dafür (§ 7) im Rahmen des § 22 ersetzt; § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Ermittlung von Amts wegen nach § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern der Dritte nicht kraft einer gesetzlichen Regelung zur Herausgabe oder Auskunftserteilung verpflichtet ist.
- (3) Die notwendige Benutzung einer eigenen Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Rasterfahndung wird entschädigt, wenn die Investitionssumme für die im Einzelfall benutzte Hard- und Software zusammen mehr als 10 000 Euro beträgt. Die Entschädigung beträgt
  1. bei einer Investitionssumme von mehr als 10 000 bis 25 000 Euro für jede Stunde der Benutzung 5 Euro; die gesamte Benutzungsdauer ist auf volle Stunden aufzurunden;
  2. bei sonstigen Datenverarbeitungsanlagen
    - a) neben der Entschädigung nach Absatz 2 für jede Stunde der Benutzung der Anlage bei der Entwicklung eines für den Einzelfall erforderlichen, besonderen Anwendungsprogramms 10 Euro und
    - b) für die übrige Dauer der Benutzung einschließlich des hierbei erforderlichen Personalaufwands ein Zehnmillionstel der Investitionssumme je Sekunde für die Zeit, in der die Zentraleinheit belegt ist (CPU-Sekunde), höchstens 0,30 Euro je CPU-Sekunde.

Die Investitionssumme und die verbrauchte CPU-Zeit sind glaubhaft zu machen.

- (4) Der eigenen elektronischen Datenverarbeitungsanlage steht eine fremde gleich, wenn die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zu-rechenbaren Kosten (§ 7) nicht sicher feststellbar sind.“

53. Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 JVEG wird wie folgt geändert:

„Anlage 1 (zu § 9 Absatz 1 Satz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 3241 – 3244)

Teil 1

Nr.	Sachgebietsbezeichnung	Stundensatz (Euro)
1	Abfallstoffe einschließlich Altfahrzeuge und -geräte	115
2	Akustik, Lärmschutz	95
3	Altlasten und Bodenschutz	85
4	Bauwesen – soweit nicht Sachgebiet 14 – einschließlich technische Gebäudeaus-rüstung	
4.1	Planung	105
4.2	handwerklich-technische Ausführung	95
4.3	Schadensfeststellung und -ursachenermittlung	105
4.4	Bauprodukte	105
4.5	Bauvertragswesen, Baubetrieb und Abrechnung von Bauleistungen	105
4.6	Geotechnik, Erd- und Grundbau	100
5	Berufskunde, Tätigkeitsanalyse und Expositionsermittlung	105
6	Betriebswirtschaft	
6.1	Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden	135
6.2	Besteuerung	110
6.3	Rechnungswesen	105
6.4	Honorarabrechnungen von Steuerberatern	105
7	Bewertung von Immobilien und Rechten an Immobilien	115
8	Brandursachenermittlung	110
9	Briefmarken, Medaillen und Münzen	95
10	Einbauküchen	90
11	Elektronik, Elektro- und Informationstechnologie	
11.1	Elektronik (insbesondere Mess-, Steuerungs- und Rege-lungselektronik)	120
11.2	Elektrotechnische Anlagen und Geräte	115
11.3	Kommunikations- und Informationstechnik	115
11.4	Informatik	125
11.5	Datenermittlung und -aufbereitung	125
12	Emissionen und Immissionen	95
13	Fahrzeugbau	100
14	Garten- und Landschaftsbau einschließlich Sportanlagen-bau	90
15	Gesundheitshandwerke	85
16	Grafisches Gewerbe	115

17	Handschriften- und Dokumentenuntersuchung	105
18	Hausrat	110
19	Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern	145
20	Kältetechnik	120
21	Kraftfahrzeuge	
21.1	Kraftfahrzeugschäden und -bewertung	120
21.2	Kfz-Elektronik	95
22	Kunst und Antiquitäten	85
23	Lebensmittelchemie und -technologie	135
24	Maschinen und Anlagen	
24.1	Photovoltaikanlagen	110
24.2	Windkraftanlagen	120
24.3	Solarthermieranlagen	110
24.4	Maschinen und Anlagen im Übrigen	130
25	Medizintechnik und Medizinprodukte	105
26	Mieten und Pachten	115
27	Möbel und Inneneinrichtung	90
28	Musikinstrumente	80
29	Schiffe und Wassersportfahrzeuge	95
30	Schmuck, Juwelen, Perlen, Gold- und Silberwaren	85
31	Schweiß- und Fügetechnik	95
32	Spedition, Transport, Lagerwirtschaft und Ladungssicherung	90
33	Sprengtechnik	90
34	Textilien, Leder und Pelze	70
35	Tiere – Bewertung, Haltung, Tierschutz und Zucht	85
36	Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen	
36.1	bei Luftfahrzeugen	100
36.2	bei sonstigen Fahrzeugen	155
36.3	bei Arbeitsunfällen	125
36.4	im Freizeit- und Sportbereich	95
37	Verkehrsregelungs- und Verkehrsüberwachungstechnik	135
38	Vermessungs- und Katasterwesen	
38.1	Vermessungstechnik	80
38.2	Vermessungs- und Katasterwesen im Übrigen	100
39	Waffen und Munition	85

## Teil 2

Honorar- gruppe	Gegenstand medizinischer oder psychologischer Gutachten	Stundensatz (Euro)
M 1	<p>Einfache gutachtliche Beurteilungen ohne Kausalitätsfeststellungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Gebührenrechtsfragen (z. B. Streitigkeiten bei Krankenhausabrechnungen),</li> <li>2. zur Verlängerung einer Betreuung oder zur Überprüfung eines angeordneten Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>3. zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung.</li> </ol>	80
M 2	<p>Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Verfahren nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. zur Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit in Verfahren nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,</li> <li>3. zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,</li> <li>4. zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),</li> <li>5. zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>6. zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung oder zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,</li> <li>7. zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit,</li> <li>8. zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der Fahrerlaubnis-Verordnung,</li> <li>9. zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit.</li> </ol>	90
M 3	<p>Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,</li> <li>2. zu ärztlichen Behandlungsfehlern,</li> <li>3. in Verfahren nach dem sozialen Entschädigungsrecht,</li> <li>4. zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,</li> <li>5. in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),</li> <li>6. zur Kriminalprognose,</li> <li>7. zur Glaubhaftigkeit oder Aussagetüchtigkeit,</li> </ol>	120

8. zur Widerstandsfähigkeit,
9. in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 des Jugendgerichtsgesetzes,
10. in Unterbringungsverfahren,
11. zur Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug über zehn Jahre hinaus,
12. zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder zur Prognose von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung,
13. in Verfahren nach den §§ 1904 und 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
14. in Verfahren nach dem Transplantationsgesetz,
15. in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,
16. zu Fragestellungen der Hilfe zur Erziehung,
17. zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,
18. in Aufenthalts- oder Asylangelegenheiten,
19. zur persönlichen Eignung nach § 6 des Waffengesetzes,
20. zur Anerkennung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen, zu den daraus folgenden Gesundheitsschäden und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
21. zu rechtsmedizinischen, toxikologischen oder spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, mit ärztlichen Behandlungsfehlern oder mit einer Beurteilung der Schuldfähigkeit,
22. in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.

54. § 41 ZPO des Anfangs wird wie folgt geändert:

„§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.“

55. § 42 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 42 Ablehnung eines Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des

Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.“

56. § 43 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.“

57. § 44 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 44 Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.
- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei. Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich anzubringen.“

58. § 45 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.“

59. § 46 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.“

60. § 47 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Unaufschiebbare Amtshandlungen

- (1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.
- (2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.“



61. § 48 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen*

*Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.“*

62. § 142 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 142 Anordnung der Urkundenvorlegung*

*(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.*

*(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.*

*(3) Das Gericht kann anordnen, dass von in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist. Eine solche Übersetzung gilt als richtig und vollständig, wenn dies von dem Übersetzer bescheinigt wird. Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt werden, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und von ihm unterschrieben werden. Der Beweis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Übersetzung ist zulässig. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.“*

63. § 144 ZPO des Anhangs wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 144 Augenschein; Sachverständige*

*(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.*

*(2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.*

*(3) Die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, sind entsprechend anzuwenden.“*

## **Artikel II:**

Die Änderung der Schieds- und Schlichtungsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW gemäß Artikel I tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 08.11.2021.

Düsseldorf, 08.11.2021

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW



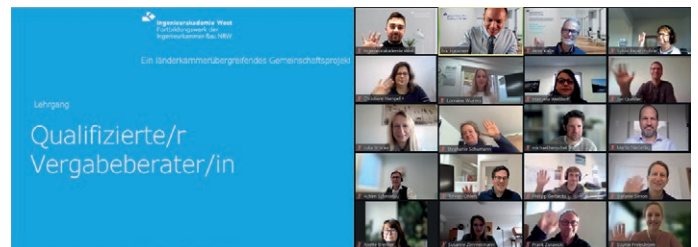
## saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2022

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2022 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: [zothe@ikbaunrw.de](mailto:zothe@ikbaunrw.de)

### ERWARTUNGEN ÜBERTROFFEN

## Neuer Lehrgang zum Qualifizierten Vergabeberater

Der als länderkammerübergreifendes Gemeinschaftsprojekt gestartete Lehrgang der Ingenieurakademie West gGmbH trifft auf hohe Resonanz bei den Mitgliedern der beteiligten Ingenieurkammern. Allein seit April 2021 wurden sieben ausgebuchte Lehrgänge durchgeführt. „Aufgrund der so hohen Nachfrage, bieten wir den Lehrgang mittlerweile durchgehend jeden Monat an. Die nächsten drei Lehrgänge sind bereits ausgebucht und für 2022 planen wir weitere acht Termine (3-tägig). Bis Anfang 2022 werden wir ca. 350 Qualifizierte Vergabeberater/innen ausgebildet haben.“ berichtet Dipl.-Kfm. Eric Hausherr, Geschäftsführer der Ingenieurakademie West gGmbH. Die Lehrgänge werden ausschließlich als Web-Seminare angebo-



ten, jeweils mit einem Referentenduo, bestehend aus einem Juristen und einem Bauingenieur. Nach abschließender digitaler Prüfung besteht die Möglichkeit der Listenführung bei den beteiligten Länderkammern und der BInGK.

Info-Film: [https://youtu.be/B-\\_MgK6MYJg](https://youtu.be/B-_MgK6MYJg)

Anmeldung: <https://ingenieurakademie-west.de/akademie/seminare/info.php?nr=57079>



Lernen Sie unsere Referent\*innen kennen:  
**Holger Sucker**

Unser Referent Holger Sucker beherrscht sicher und souverän unsere neuen digitalen Lernformate und begeistert auch bei ganztägigen Web-Seminaren unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Mit Breakout-Sessions, kollaborativem Arbeiten via Whiteboard und ähnlichem sorgt er für eine hohe Ergebnis- und Erkenntnissicherung, die den Transfer des Erlernen in den Berufsalltag erleichtern.

Holger Sucker hat Bauingenieurwesen an der Bergischen Universität Wuppertal studiert und ist psychologischer Berater. Als langjähriger Geschäftsführer und Inhaber der Dr. Gaik Seminare & Coaching bietet er bei uns und für Sie sehr interessante Veranstaltungen zum Thema Kommunikation an. Seine Web-Seminare „Zeit und Arbeitsmanagement“ oder sein Praxisseminar für neue Führungskräfte sind in der Regel sofort ausgebucht.

Ein Vorstellungsvideo finden Sie hier:  
<https://youtu.be/QMYVnKL3qfY>



**Ingenieurakademie West**  
Fortbildungswerk der  
Ingenieurkammer-Bau NRW

# Auszug aus dem Seminarprogramm Februar 2022

		Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr
08.02.2022 WEB-Seminar	Schallschutz im Wohnungsbau	Prof. Dipl.-Ing. R. Pohlenz	22-58039	150/280/120 €
15.02.2022 WEB-Seminar	Berufsrechtliche Praxis für Ingenieure und Architekten	Dr. A. Petschulat	22-57928	120/220/100 €

## Auszug aus unseren Lehrgängen 2022

17.-21.01.2022 Dortmund	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)	Fachliche Leitung: Prof. Dr.-Ing. M. Mertens	22-57833	900/1350 €
11., 18. u. 25.02.2022 WEB-Seminar	Qualifizierte Vergabeberater (3-tägig)	Dipl.-Ing. M. Ehrensberger, Rechtsanwältin Dr. H. Glahs, Dipl.-Ing. P. Kalte, Dipl.- Ing. P. Mayer, Dr. M. Ott, Dipl.-Betriebswirt (FH) M. Wiesner LL.M.	22-57079	799/999 €
21. u. 22.02.2022 Dortmund	SIB-Bauwerke (2-tägig)	Dipl.-Ing. (FH) J. Bohlander	22-57830	400/600 €
ab 03.03.2022 WEB-Seminar und Düsseldorf	Lehrgang Sachkundiger Planer für die Instandhaltung von Betonbauteilen (11-tägig)	Fachliche Leitung: Dr.-Ing. M. Fiebrich	22-57551	2400/3400 € zzgl. Prüfungsgebühr
26. u. 27.04.2022 Dortmund	Aufbaulehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076	Fachliche Leitung: Prof. Dr.-Ing. M. Mertens	22-57838	500/750 €
04.-06.05.2022 WEB-Seminar und Dortmund	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau (3-tägig)	Fachliche Leitung: Prof. Dr.-Ing. M. Mertens	22-57841	900/1350 €
17.-18.05.2022 Bochum	Praxislehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (2-tägig)	Fachliche Leitung: Prof. Dr.-Ing. M. Mertens	22-57583	210/420 €

## Fachtagungen im Februar und März 2022

03.02.2022 hybrid/Düsseldorf	Building Information Modeling 2022	Fachliche Leitung: Dipl.-Ing. M. Kramer Dipl.-Ing. G. von Spiess	22-57892	165 €
31.03.2022 hybrid/Düsseldorf	Bauen mit Stahl	Fachliche Leitung: Univ.-Prof. Dr.-Ing. M. Feldmann Prof. Dr.-Ing. I. Laumann	22-57893	165 €

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen finden Sie auf unserer Webseite  
[www.ingenieurakademie-west.de](http://www.ingenieurakademie-west.de)

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!  
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH

Bei steigenden Corona-Zahlen werden die Präsenzseminare zu Web-Seminaren umgewandelt.